

**Redaktionsstatut für das
gemeindeeigene Amtsblatt „Hüfinger Bote“
Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2016**

1. Amtsblatt

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Hüfingen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Hüfingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt der Stadt Hüfingen führt die Bezeichnung „Hüfinger Bote“.
- 1.2 Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Mittwoch. An Feiertagen wird der Erscheinungstermin zwischen der Stadt und dem Verlag abgestimmt und im Amtsblatt rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Inhalt

- 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Hüfingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- 2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung;
- 2.3 Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt aus den Fraktionen des Gemeinderates
- 2.3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ i. d. R. nach den Rubriken „Amtliche Bekanntmachung“ und „Informationen aus dem Rathaus“ zur Verfügung.

Im Amtsblatt wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Beiträge werden inhaltlich von den gemeinderätlichen Fraktionen verantwortet“.

- 2.3.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge eine halbe Seite jeweils für einen Beitrag im Vierteljahr zur Verfügung. In diesem Umfang sind Bilder mit einbegriffen. Den Fraktionen ist es freigestellt in welcher Ausgabe der Vierteljahresbeitrag zur Veröffentlichung kommt. Als Vierteljahr gelten die Monate Januar bis März; April bis Juni; Juli bis September, Oktober bis Dezember. Wird ein Veröffentlichungszeitraum versäumt, kann die Veröffentlichung nicht im folgenden Vierteljahr nachgeholt werden.
- 2.3.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktion sind die Fraktionen selbst. Im Textbeitrag ist der Name der Fraktion anzugeben.
- 2.3.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen u.a. besteht nicht.
- 2.3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Hüfingen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ im Zeitraum von drei Monaten vor allgemeinen Wahlen ausgeschlossen.

- 2.4 Terminhinweise und Neujahrsgrüße von Parteien und Wählervereinigungen (dies gilt nicht für Wahlbewerber/innen / Kandidaten/innen).
- 2.5 a) Veranstaltungshinweise, Ankündigungen und Berichte in kurz gefasster Form bis zu einem Umfang von 55 Zeilen einspaltig (einschließlich einem Bild und Leerzeilen) von Vereinen und örtlichen Schulen. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen.
- b) Veranstaltungshinweise und Ankündigungen in äußerst kurz gefasster Form von öffentlichen Schulen mit Einzugsbereich Hüfinger Schüler zweimal jährlich.
- c) Veranstaltungshinweise und Ankündigungen in äußerst kurz gefasster Form bis zu einem Umfang von 30 Zeilen einspaltig (einschließlich Leerzeilen) von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts mit Niederlassung in Hüfingen für in Hüfingen stattfindende Veranstaltungen und Gottesdienste.
- 2.6 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung.
- 2.7 Veranstaltungskalender der Stadt.
- 2.8 Allgemeine Bürgerinformationen (Öffnungszeiten und Termine der Dienststellen, Notdienste usw.).
- 2.9 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen (im Anzeigenteil).
- 2.10 Im Anzeigenteil des Hüfinger Boten erhalten Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerber/innen sowie Kandidaten/innen die Möglichkeit Informationen und Veröffentlichungen als kostenpflichtige Anzeigen zu veröffentlichen. Die Anzeigen müssen hinreichend erkennen lassen, dass sie keinen amtlichen Hintergrund haben.

Die Einrichtung weiterer Rubriken sowie das Entfernen oder die Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung sind jederzeit möglich. Die Textbeiträge der Fraktionen bleiben hiervon unberührt.

3.1 Im redaktionellen Teil des Amtsblattes werden nicht veröffentlicht:

- a) Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, einen sexistischen, rassistischen oder menschenverachtenden Inhalt haben.
- b) Berichte, die gegen die Stadt Hüfingen oder Einzelne gerichtet sind oder Angriffe auf Dritte enthalten.
- c) Berichte ohne direkten oder indirekten Bezug zur Stadt Hüfingen.
- d) Beiträge aus der Bürgerschaft
- e) Leserbriefe
- f) Anonym eingereichte Beiträge

- g) Redaktionelle Berichte und Beiträge von Bürgerinitiativen, politischen Parteien, Wählervereinigungen und Wahlwerbenden (nur im Anzeigenteil möglich).

3.2 Im Anzeigenteil des Amtsblattes werden nicht veröffentlicht:

Die Ziffern a) bis f) der Ziffer 3.1.

4. Allgemeine Grundsätze

- 4.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte, wie z. B. Stellungnahmen.
- 4.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Vorbehalte gegen Dritte enthalten.
- 4.3 Alle redaktionellen Beiträge müssen für das Online-Verlagssystem als Word-Datei sowie Bilder in den Dateiformaten pdf, jpg, jpeg oder tif zur Verfügung gestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.
- 4.4 Redaktionsschluss ist in der Regel am Freitag 10:00 Uhr vor Erscheinen der Ausgabe. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.5 Ein Artikel darf für Beiträge von Vereinen, örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts und örtlichen Schulen pro Ausgabe den unter Nr. 2.5 ausgewiesenen Umfang nicht überschreiten. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben oder der Text ohne Vorankündigung entsprechend abgeschnitten werden.
- 4.6 Der Inserent von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 4.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

5. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Hüfingen, 13.10.2016

Michael Kollmeier
Bürgermeister